



HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2017

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zur Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 15. Mai 2017 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 15. Mai 2017 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

A. Problem

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch muss aufgrund der Reformvorhaben zum Bundesteilhabegesetz, der Pflegeversicherung und der geplanten Neuregelung im Achten Buch Sozialgesetzbuch ab 1. Januar 2017 überarbeitet werden.

B. Lösung

Das im Entwurf vorliegende Änderungsgesetz nimmt die im Hessischen Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlichen Anpassungen vor.

C. Befristung

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. c des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) in Verbindung mit dem Kabinettsbeschluss vom 7. Mai 2012, Stufenmodell für die Befristung und Evaluierung von Rechtsverordnungen, soll das Gesetz um weitere 8 Jahre bis zum 31. Dezember 2025 befristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und
zur Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2013 (GVBl. S. 675), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe "bei Nichtsesshaften für die Hilfen nach § 8 Nr. 1 und 3 bis 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie für die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung außerhalb einer Einrichtung zur stationären Betreuung, sofern die Hilfe zur Sesshaftmachung bestimmt ist" durch die Wörter "für die Leistungen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Hilfe
 - a) in einer Einrichtung zur stationären oder zur teilstationären Betreuung,
 - b) in einer betreuten Wohnmöglichkeit oder
 - c) durch Beratung und Unterstützung in einer Fachberatungsstelle oder Tagesaufenthaltsstättezu gewähren ist" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Wörter "bis Achten" durch "und Siebten" ersetzt und das Semikolon und die Wörter "der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist für die Leistungen an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, zuständig, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Einrichtung zur stationären oder zur teilstationären Betreuung zu gewähren" gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist zuständig für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

 1. in einer Einrichtung zur stationären Betreuung oder
 2. in einer Werkstatt für behinderte Menschenerhalten. Die Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 2 gilt längstens bis zum Erreichen der individuellen Regelaltersgrenzen nach § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch."
2. § 3a wird aufgehoben.
3. Als § 4a wird eingefügt:

**"§ 4a
Heranziehung örtlicher Träger durch den überörtlichen Träger**

(1) Der überörtliche Träger kann bestimmen, dass örtliche Träger dem überörtlichen Träger obliegende Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ganz oder teilweise durchführen und dabei selbstständig entscheiden.

(2) Über die Heranziehung von örtlichen Trägern beschließt die Verwaltungsbehörde des überörtlichen Trägers; der Beschluss ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen."

¹ Ändert FFN 34-47

4. In § 9 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe "21. März 2005 (BGBl. I S. 818)" durch "22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)" ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Als neue Abs. 1 und 2 werden eingefügt:
- "(1) Zuständige Stelle für
1. den Abruf der Erstattungen nach § 46a Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und deren Weiterleitung an die Träger der Sozialhilfe und
 2. die Nachweisführung nach § 46a Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- ist das Regierungspräsidium Gießen.
- (2) Zuständige Stellen für den Vollzug der Prüfung nach § 46a Abs. 4 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die Weiterleitung an das Regierungspräsidium Gießen sind die Regierungspräsidien."
- b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:
- "(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von Abs. 1 und 2 abweichende Zuständigkeiten zu bestimmen."
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:
- "(4) Die Träger der Sozialhilfe haben
1. der nach Abs. 1 Nr. 1 zuständigen Stelle die auf der Grundlage von Leistungsbescheiden entstandenen Ausgaben und Einnahmen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Maßgabe des § 46a Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch jeweils zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar für das jeweils abgelaufene Quartal,
 2. der nach Abs. 1 Nr. 2 zuständigen Stelle
 - a) die nach § 46a Abs. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Nachweise in tabellarischer Form jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils abgeschlossene Quartal,
 - b) die Nettoausgaben eines Jahres im Sinne des § 46a Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in tabellarischer Form bis zum 15. Februar des Folgejahresmitzuteilen. Werden Leistungen für Leistungszeiträume im folgenden Haushaltsjahr bereits im laufenden Haushaltsjahr zur fristgerechten Auszahlung erbracht, sind die entsprechenden Nettoausgaben in die Mitteilung nach Satz 1 zum 15. April aufzunehmen. Nettoausgaben aus Vorjahren, für die bereits ein Jahresnachweis vorliegt, sind in die Mitteilungen nach Satz 1 zum 15. Juli aufzunehmen."
- d) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden die Abs. 5 bis 8.
6. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe "16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786)" durch "20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)" ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- "Abweichend von Satz 2 obliegt die Fachaufsicht über den überörtlichen Träger der Sozialhilfe, soweit Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind, dem Regierungspräsidium Gießen."
- c) In Abs. 4 wird nach den Wörtern "Landeswohlfahrtsverband Hessen" die Angabe "und von Abs. 2 Satz 3" eingefügt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 wird aufgehoben.
- b) Nr. 5 wird Nr. 4 und die Angabe "§ 3a in Verbindung mit den §§ 2c bis 2f des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes" durch "§ 13 Abs. 3" ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 13
Überleitungsvorschriften"

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Für bis zum 31. Dezember 2016 nach § 3a errichtete Anstalten des öffentlichen Rechts gilt § 3a in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung fort mit der Maßgabe, dass an die Stelle der §§ 2a bis 2f des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes die §§ 2c bis 2f und 2g Satz 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), treten."

9. In § 14 Abs. 2 wird die Angabe "2017" durch "2025" ersetzt.

Artikel 2²
Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 15. Dezember 2014 (GVBl. S. 376) wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

² Hebt auf FFN 34-74

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch regelt auf der Grundlage des § 97 Abs. 2 SGB XII die Zuständigkeiten der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Die mit der Neuregelung der Abruf- und Nachweisregelungen im Gesetz vom 21. Dezember 2015 (Art. 1, BGBl. I S. 2557) vorgenommenen Änderungen machen eine Anpassung an die bundesgesetzliche Regelung im Landesrecht erforderlich. Dies betrifft die Termine für die Quartalsabrufe, die Abrufzeiträume, die eingeführte Jahresrevisionsklausel sowie die Nachweispflichten.

Ferner erfolgt nunmehr eine Gesetzesbereinigung, indem die Vorschriften der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 15. Dezember 2014 (GVBl. I S. 376) für den Bereich der Grundsicherung vollständig in das HAG/SGB XII überführt werden. Dies sind die Zuständigkeiten des Verfahrens zum Mittelabruf- und Erstattungsverfahren, der Nachweisprüfung und der Aufsicht im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung. In der Folge ist die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 15. Dezember 2014 (GVBl. I S. 376) aufzuheben.

Gleichmaßen wird die seit dem Jahr 2001 ausstehende Anpassung des HAG/SGB XII an die 2001 in Kraft getretene Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (VO zu § 69 SGB XII) vorgenommen sowie eine Regelung zur sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe aufgenommen. Damit einhergehend ist eine Anpassung des § 13 erforderlich.

Im Weiteren erfolgt die Zuständigkeitsvereinfachung für den Verbleib von Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten, längstens bis zum Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze. Die Zuständigkeit verbleibt bei dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

§ 3a HAG/SGB XII wird gestrichen und eine Übergangsregelung in § 13 geschaffen. Durch die Änderungen des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes, zuletzt vom 23. Juli 2015, wird eine Anpassung der Verweisungsnormen erforderlich. Da in den Jahren seit Bestehen dieser Regelung von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe mit Ausnahme des Main-Kinzig-Kreises (Anstalt öffentlichen Rechts - AÖR) kein Gebrauch gemacht wurde, wird die Regelung in diesem Zusammenhang gestrichen. Eine Bestandsschutzklausel wird für die bestehende AÖR aufgenommen. Die Regelung zur Bildung eines Zweckverbandes wird ersatzlos gestrichen. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Mit dieser Regelung wird der LWV Hessen für die Leistungsgewährung nach dem Achten Kapitel SGB XII im Betreuten Wohnen zuständig. Die bisherige im Gesetz ausdrücklich erwähnte Zuständigkeit nur für ambulante Hilfen zur Sesshaftmachung einschließlich Betreutes Wohnen für Nichtsesshafte entfällt damit. Dies entspricht auch dem Vorschlag der Hessischen Fachkonferenz für Wohnungslose. Im Bereich Betreutes Wohnen wird der örtliche Träger der Sozialhilfe für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII und alle Leistungen nach § 8 Nr. 1, 3 bis 7 SGB XII zuständig. Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbringt der örtliche Träger der Sozialhilfe schon jetzt. Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers bezogen auf die individuelle Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI entspricht dem Vorschlag der Geschäftsstellen des Hessischen Städtetages, des Hessischen Landkreistages und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.

Zu Nr. 2

§ 3a wird aufgehoben und in die Überleitungsregelung des § 13 überführt. Durch die Änderungen des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes wird eine Anpassung der Verweisungsnormen erforderlich. Da in den Jahren seit Bestehen dieser Regelung von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe mit Ausnahme des Main-Kinzig-Kreises (Anstalt öffentlichen Rechts - AÖR) kein Gebrauch gemacht wurde, wird die Regelung in diesem Zusammenhang aufgehoben. Eine Bestandsschutzklausel wird für die bestehende AÖR aufgenommen.

Zu Nr. 3

Der LWV Hessen ist bisher nur für stationäre und teilstationäre Leistungen nach § 67 SGB XII und für die ambulanten Hilfen zur Sesshaftmachung für den Personenkreis der sogenannten Nichtsesshaften sachlich zuständig, wenn diese ambulante Leistung der Sesshaftmachung dient. Im Rahmen des Delegationsbeschlusses des LWV Hessen in der Fassung vom 27.07.2001 sind diese Leistungen auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe delegiert. Sie bearbeiten diese Leistungen und machen ihre Aufwendungen gegenüber dem LWV Hessen als Delegationsaufwand geltend, den dieser erstattet.

Der Entwurf des HAG/SGBXII sieht die Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des LWV Hessen um das komplette Betreute Wohnen nach § 67 SGB XII vor. Der LWV Hessen soll nicht nur für das Betreute Wohnen für Nichtsesshafte, sondern für alle anderen Personen nach § 67 SGB XII (Obdachlose, Haftentlassene, aus Sicherungsverwahrung Entlassene usw.) sachlich zuständig werden. Hintergrund ist die Umsetzung der Bundesverordnung aus dem Jahr 2001, die in Hessen noch immer aussteht.

Da die stationären und teilstationären Leistungen und das Betreute Wohnen für Nichtsesshafte schon auf die örtliche Ebene delegiert sind, kann aus Gründen einer einheitlichen Bearbeitung nicht auf die Erweiterung der Delegation in diesem Bereich verzichtet werden. Ansonsten müsste, da nicht vom Delegationsbeschluss abgedeckt, die Bearbeitung dieser Teilleistung durch den LWV direkt bearbeitet werden, während alle anderen Leistungen nach § 67 SGB XII durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe in Delegation aufgrund des bestehenden Delegationsbeschlusses weiter zu bearbeiten wären.

Deshalb ist in § 4a HAG/SGB XII eine Öffnungsklausel vorgesehen.

Zu Nr. 4

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 5

In den Abs. 1 und 2 wird der erste Teil des Textes der bisherigen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 15. Dezember 2014 (GVBl. I S. 376) übernommen. Dementsprechend verschieben sich die bisherigen Absätze. In den neuen Abs. 3 und 4 erfolgen Anpassungen an das SGB XII. Die jeweiligen Zeiträume für die Mittelabrufe tragen dem Umsetzungs- und Prüfverfahren bei den Regierungspräsidien und den Anforderungen bei den Kommunen Rechnung und wurden im Vorfeld mit diesen kommuniziert und abgestimmt. Die in Abs. 4 angefügten Sätze spiegeln die Revisionsregelung wider, die die Länder mit dem Bund vereinbart haben. Die Änderung der jeweiligen Stichtage vom 10. auf den 15. des Monats erfolgt, damit eine bessere Übersichtlichkeit erreicht wird. Die bisher noch im Gesetzestext enthaltene Angabe "erstmalig zum 30. April 2015" entfällt, da sie zeitlich überholt ist.

Zu Nr. 6

Neben einer redaktionellen Änderung wird in Abs. 2 der zweite Teil des Textes der bisherigen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 15. Dezember 2014 (GVBl. I S. 376) angefügt.

Zu Nr. 7

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 8

Angesichts der Trennung von Eingliederungshilfe und Sozialhilfe im Rahmen des Reformvorhabens Bundesteilhabegesetz mit seinen umfänglichen Regelungen betreffend Zuständigkeiten und Zusammenarbeiten und angesichts der Tatsache, dass seit Bestehen der Regelung nur der Main-Kinzig-Kreis anlässlich der Rückgabe der Delegation durch die Stadt Hanau davon Gebrauch gemacht hat, wird die Regelung zur Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts aufgehoben und lediglich ein Bestandsschutz für den Main-Kinzig-Kreis eingefügt. Die Regelung des § 3a bezüglich des Zweckverbandes wird endgültig aufgehoben, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass hierfür keine Notwendigkeit besteht. Im Hessischen OFFENSIV-Gesetz wurde diese Regelung bereits gestrichen.

Zu Nr. 9

Die Inkrafttretensregelung bleibt aus gesetzestechnischen Gründen unberührt. Im Übrigen wird die Geltungsdauer der Vorschrift bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Zu Artikel 2

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird aufgehoben, weil die dort enthaltenen Regelungen nunmehr in den Gesetzestext aufgenommen worden sind.

Zu Artikel 3

Regelt das rückwirkende Inkrafttreten der Regelung zum 1. Januar 2017. Hiermit wird insbesondere der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelung nach dem IV. Kapitel SGB XII (Bundesauftragsverwaltung) Rechnung getragen.

Wiesbaden, 15. Mai 2017

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner